

## II. Reaktionserlass

### 1. Scheitern der Paulskirchenverfassung

Nach dem Scheitern der Paulskirchenverfassung und der Revolution in den Einzelstaaten nahm Fürst Alois II. diese «provisorischen Verfassungsbestimmungen» im Reaktionserlass vom 20. Juli 1852<sup>150</sup> wieder zurück, da sie sich, wie er erklärte, mit den «gegenwärtigen Verhältnissen»<sup>151</sup> nicht vereinbaren liessen, sodass die Landständische Verfassung «so lange Gesetzeskraft» behalte, «bis die ausdrückliche Abänderung derselben von Uns beschlossen und dieser Beschluss als Gesetz kundgemacht worden sein wird». Es habe sich erwiesen, gibt er als Grund an, dass die «Verfassungsbauten jener Zeit», nämlich die die Verfassungsverhältnisse betreffenden Erlässe der Jahre 1848 und 1849, «kein schirmendes Dach bieten konnten». Nötig sei ein «wohlerwogener Bau». Damit nahm er auf die Reaktion in den Bundesstaaten Bezug, die in den Verfassungen, die eine allgemeine gesellschaftliche Repräsentation im Staat vorsahen, eine Gefahr für den monarchischen Herrschaftsprimat erblickten. Die als bewährt angesehene selbständige politische Bestimmungsmacht des Monarchen sollte nicht angetastet werden.

Auf Bundesebene wurde im Oktober 1851 der Reaktionsausschuss tätig. Er prüfte systematisch alle Landesverfassungen, Wahl- und Pressegesetze auf demokratische und liberale Inhalte, die sich mit der Bundesakte und der Wiener Schlussakte als unvereinbar präsentierten. Zehn Mitgliedstaaten wurden vom Bund aufgefordert, bestimmte Vorschriften ihrer Verfassungen und Gesetze aufzuheben oder abzuändern.<sup>152</sup>

---

150 Abgedruckt in: LPS 8, S. 271 f. (im Internet abrufbar unter: <[www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li)>).

151 Siehe zu den Verfassungsverhältnissen in Österreich Edmund Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, S. 178. Danach erlässt Kaiser Franz Joseph am 4. März 1849 eine Verfassung, setzt sie aber am 31. Dezember 1851 ausser Kraft, da sie «in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates» nicht mehr angemessen und ausführbar sei. Siehe den Text bei Wilhelm Brauneder, Quellenbuch zur österreichischen Verfassungsgeschichte, S. 25.

152 Vgl. Dieter Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 218 f.; Peter Geiger, Geschichte, S. 182 zitiert im Zusammenhang mit dem Reaktionserlass Johann Adolf Freiherr von Holzhausen, der am 5. August 1852 dem Fürsten berichtete, der Reaktionsausschuss des Bundes werde «davon gewiss nur mit voller Befriedigung Kenntnis nehmen». Zur Person von Freiherr von Holzhausen siehe Margret Friedrich, in: Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 375.